

Statuten Skiclub Mürtschen

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zugehörigkeit
II.	Zweck und Aufgabe des Vereins
III.	Mitgliedschaft
IV.	Eintritt / Austritt / Ausschluss
V.	Rechte und Pflichten der Mitgliede
VI.	Organisation des Vereins
VII.	Statutenänderung
VIII.	Auflösung des Vereins

Die in diesen Statuten genutzten Begriffe umfassen die männliche und die weibliche Form.

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1

Unter dem Namen Skiclub Mürtschen schlossen sich die Interessenten des Skisportes der Gemeinden Mühlehorn, Obstalden und Filzbach am 12. Januar 1930 zusammen.

Art. 2

Der Skiclub Mürtschen, nachstehend SCM genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am gesetzlichen Wohnsitz seines Präsidenten. Der SCM ist und verhält sich politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der SCM gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Skiverband Sarganserland-Walensee (SSW) an. Der SCM ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der oben genannten Verbände sind für den SCM und dessen Mitglieder verbindlich.

II. Zweck und Aufgabe des Vereins

Art. 4

Der SCM verfolgt den Zweck, Wintersportarten und den Sport im Allgemeinen zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Der SCM achtet Natur und Umwelt.

Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Förderung des Breitensportes im Allgemeinen, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Anlässen aller Art.
- Förderung des wettkampfmässigen Skisportes Alpin, Nordisch sowie Snowboard.
- Aus- und Weiterbildung von Trainern und Leitern.
- Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO).
- Organisation von kulturellen und geselligen Anlässen.
- Organisation und Durchführung von Ski-, Langlauf- und Snowboardrennen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder werden können natürliche Personen, ab dem Jahr in dem sie 16 Jahre alt werden, die Statuten anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen. Sie werden gemäss den jeweils gültigen Swiss-Ski- / FIS- Bestimmungen dem zutreffenden Mitgliederstatus zugeteilt.

Art. 6

Der SCM besteht aus folgenden Kategorien / Status von Mitgliedern:

- J = Junioren
- S = Senioren
- V = Veteranen
- E = Ehrenmitglieder
- F = Freimitglieder
- P = Passivmitglieder

Ergänzung: 1. Club-Mitglieder = inkl. Swiss-Ski Magazin

- 1. Club-Mitglieder = exkl. Swiss-Ski Magazin
- Club-Mitglieder = Mitglieder, welche einen anderen Stammclub haben. Sie bezahlen nur einmal den Betrag an Swiss-Ski. (beim 1. Club)

- J = Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen Swiss-Ski- / FIS- Bestimmungen.
- S = Senioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen Swiss-Ski- / FIS- Bestimmungen.
 Nachdem sie das Juniorenalter zurückgelegt haben.
- V = Veteranen sind Clubmitglieder, die dem SCM w\u00e4hrend 25 Jahren angeh\u00f6rt haben. Sie behalten den Mitgliederstatus entsprechend den Jahrg\u00e4ngen der jeweils g\u00fcltigen Swiss-Ski- / FIS-Bestimmungen.
- E = Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Mitglieder nach 25-jähriger
 Clubzugehörigkeit, welche sich für den SCM oder den Schneesport überhaupt verdient
 gemacht haben. AUSNAHME: Sind Clubmitglieder die an Nationalen- oder Inter nationalen Rennen einen Meistertitel oder an WC-Rennen einen Podestplatz erreicht
 haben, sie können bereits vor einer 25-jährigen Clubzugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern
 ernannt werden.
 Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
 Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von deren Pflichten
 befreit. Sie sind von den Beitragspflichten an den SCM entbunden. Ein allfälliger
 Betrag an Swiss-Ski und SSW wird vom SCM übernommen.
 Sie behalten den Mitgliederstatus entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen
 Swiss-Ski-/ FIS-Bestimmungen.
- F = Freimitglieder sind Clubmitglieder, die während 40 Jahren Swiss-Ski angehören. Die Freimitglieder werden mit Antrag des SCM an Swiss-Ski von diesem zum Swiss-Ski- Freimitglied ernannt.

 Ab 01. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016, keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Vorstand des SCM kann Mitglieder, die seit 40 Jahren Swiss-Ski angehören, jedoch nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen. Sie behalten den Mitgliederstatus entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen Swiss-Ski-/ FIS- Bestimmungen.
- P = Passivmitglied kann werden, wer sich für den Ski-, Langlauf- oder Snowboardsport interessiert und den SCM moralisch und finanziell unterstützen will. Das Passivmitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht.

IV. Eintritt / Austritt / Ausschluss

Art. 7

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Skiclub-muertschen@bluewin.ch

Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Neueintretende werden an der nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben.

Art. 8

Austritte sind schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen. Austritte sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Art. 9

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch Hauptversammlungsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind:

- a) Nichtnachkommen finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein: Mitglieder, die bis 30. Juni des Geschäftsjahres den Beitrag noch nicht bezahlt haben, können nach erfolgter Mahnung, unter Namensnennung an der darauf folgenden Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b) Verstösse gegen Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- c) Unsportliches, unkameradschaftliches und aufrührerisches Verhalten.
- d) Schädigung des Rufes und des Ansehens des Vereins.

Der Vorstand hat den Auszuschliessenden bei den Fällen b – d mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und ihn zur Stellungnahme an der betreffenden Hauptversammlung einzuladen. Der Ausschluss erfolgt an der Hauptversammlung durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die Mitglieder nach Art. 5f. (mit Ausnahme der Passivmitglieder) geniessen folgende Rechte:

- a) Stimm- und Wahlrecht
- b) Abgabe des Swiss-Ski Mitgliederausweis
- c) Bezug der offiziellen Publikationen
- d) Teilnahme an SCM- Anlässen sowie von Swiss-Ski und SSW
- e) Bezug von Rennlizenzen

Art. 11

Die Mitgliedschaft im SCM verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes. Die Mitglieder des SCM sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 12

Jedes Mitglied des SCM (Ausnahme: Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, den pro Kategorie von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Maximalbeitrag beträgt Fr. 150.00.

Jede weitere Haftung des Mitgliedes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des SCI

Jede weitere Haftung des Mitgliedes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des SCM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Neueintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Austretende Vereinsmitglieder schulden dem Verein auf jeden Fall den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und müssen ihre sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erledigt haben.

VI. Organisation des Vereins

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Jugendorganisation (JO)

Art. 14

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juli bis 30. Juni.

a) Hauptversammlung

Art. 15

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Massgabe der Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Hauptversammlung findet im Monat November statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand, wobei als schriftlich der postalische wie der elektronische Weg betrachtet wird.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung zuzustellen.

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Art. 16

Jede frist- und formgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Die Stimm- und Wahlberechtigung richtet sich nach Art. 5f.

Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Sachgeschäfte mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, ausgenommen die Art. 33 und 35.

Bei der Auszählung der Abstimmungsresultate werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Für Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, gilt im 2 Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern von der Hauptversammlung kein geheimes Vorgehen verlangt wird.

Der Präsident hat Stichentscheid.

Über die Geschäfte der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 17

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung müssen mindestens 30 Tage vor dieser, schriftlich, an den Vorstand eingereicht werden.

An einer Hauptversammlung können nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt werden.

Art. 18

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten und der Ressortleiter
- d) Jahresrechnung und Revisorenbericht sowie Erteilung der Décharge
- e) Festlegung der Jahresbeiträge
- f) Mutationen
- g) Wahlen
- h) Jahresprogramm
- i) Statutenrevision
- j) Anträge a. Vorstand / b. Mitglieder
- k) Ehrungen
- I) Allfälliges und allgemeine Umfrage

b) Vorstand

Art. 19

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

Art. 20

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus 05 bis 07 Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Er verteilt folgende Ressorts:

- Aktuar
- Kassier
- · Chef Leistungssport
- Chef Breitensport (JO Chef)
- Materialverwalter
- · Chef Presse / Sponsoring

Art. 21

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen für bestimmte Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder einzusetzen. Kommissionsmitglieder haben im Vorstand nur beratende Funktion (ohne Stimmrecht).

Art. 22

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

Demissionen müssen 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 23

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer beitragsfrei.

Art. 24

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 26

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 27

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 28

In Kassageschäften unterschreibt der Kassier alleine rechtsverbindlich.

Art. 29

Die Pflichten des Vorstandes sind:

- Vertretung des Clubs nach aussen
- Einhaltung und Umsetzung der Statuten
- Vollziehung der Versammlungsbeschlüsse
- Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen
- Führung der Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung des Jahresprogrammes
- Organisation von Anlässen
- (Als Leitfaden und Arbeitspapier besteht ein Pflichtenheft.)

Art. 30

Die Finanzkompetenz im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes liegt beim Vorstand.

Ausserordentliche Ausgaben, die pro Jahr CHF 2'000.00 übersteigen, hat der Vorstand von der Versammlung genehmigen zu lassen.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Geschäftsführung.

Sie haben jederzeit Einsichtsrecht in die Bücher und Protokolle des Vereins.

Sie erstatten der Hauptversammlung gemäss Art. 18 lit. d Bericht und stellen Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Seite 09

d) Jugendorganisation (JO)

Art. 32

Dem SCM angeschlossen ist eine Jugendorganisation (JO), die unter der Leitung des Chef - Breitensport (JO - Chef) steht.
Über die Aufnahme in die JO entscheidet der Vorstand

Die Angehörigen der JO sind **keine** Mitglieder nach Art. 6f.
Der Jugendorganisation JO können Jugendliche entsprechend der jeweils gültigen Swiss-Ski-/ FIS- Bestimmungen angehören.
Der SCM ist verpflichtet die JO-Mitglieder Swiss-Ski zu melden.

Der SCM kann von den Angehörigen der JO einen Unkostenbeitrag erheben. JO-Mitglieder sind gegenüber dem SCM, Swiss-Ski und SSW beitragsfrei. Die Aufnahme in den SCM kann gemäss Art. 5 f. erfolgen.

VII. Statutenänderung

Art. 33

Statutenänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Statutenänderung unterliegt zusätzlich der Genehmigung des SSW und Swiss-Ski.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 34

Die Auflösung des SCM kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten Art. 76 ff. ZGB.

Art. 35

Für die Auflösung des Vereins bedarf es mindestens einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Der SCM wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 07 sinkt.

Im Falle einer Auflösung des SCM sind das vorhandene Vereinsvermögen, das Vereinsinventar und die Akten dem SSW mit der Bestimmung zu übergeben, dieselben einem sich im nämlichen Einzugsgebiet und mit den gleichen Zielen neu bildenden Vereins zu übergeben. Kommt eine solche Gründung eines neuen Vereins mit den gleichen Zwecken innert 10 Jahren nicht zustande, so ist das gesamte Vermögen zu liquidieren. Der Liquidationserlös ist dem SSW für die Förderung der in diesen Statuten aufgeführten Wintersportarten im bisherigen Vereinsgebiet zu übergeben. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37

Wo die Statuten nichts Besonderes enthalten, gilt das Vereinsrecht nach ZGB Art. 60 ff.

Art. 38

Diese revidierte Fassung der Statuten wurde von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung des SCM vom **Samstag, 09. November 2019**, gemäss Protokoll genehmigt.

Diese Statuten ersetzen alle vorher bestehenden Statuten und anders lautenden Beschlüsse.

Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den SSW und Swiss-Ski sofort in Kraft.

Filzbach, Samstag, 09. November 2019

Für den Vorstand des Skiclubs Mürtschen

Fritz Menz

Karin Rohr Aktuarin